



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Freitag, 24. April 2020

Nr. 17

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiapark Gendorf;
Wesentliche Änderung der Anlage B12-Vinylchlorid

Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Amtsperiode 2020 bis 2026 gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) und Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. 2006, S. 942)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:
D 09 – MM-Anlage
(1000) Integration Baurechtsanlage D*8 in die BImSchG-Anlage

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBl 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBl S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

Az. 22-17-B12-G1/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiapark Gendorf;
Wesentliche Änderung der Anlage B12-Vinylchlorid

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiapark Gendorf, beabsichtigt, die Anlage B12 - Vinylchlorid - durch Kapazitätserhöhung und weitere technische Anpassungen, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) und Nr. 4.1.6, Nr. 9.1.1.1 und Nr. 9.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch das Vorhaben der Firma Vinnolit GmbH & Co. KG in der Anlage B12-Vinylchlorid– keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und Gewässerschutz. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils nach Terminvereinbarung während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), eingesehen werden.

16.04.2020
Landratsamt Altötting

Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die Amtsperiode 2020 bis 2026 gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) und Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. 2006, S. 942)

Öffentliche Aufforderung

Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses endet am 30.04.2020. Mit Beginn der neuen Amtsperiode des Kreistages ist auch der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden. Gemäß § 71 SGB VIII i.V.m. Art. 18 und 19 AGSG müssen dem Jugendhilfeausschuss angehören:

1. 15 stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 17, 18 AGSG):

- a) der Landrat oder das von ihm/ihr bestellte Mitglied des Kreistages als Vorsitzender
- b) sechs Mitglieder des Kreistages
- c) zwei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
- d) sechs auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer.

2. 10 beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG):

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes
- b) ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. –richterin tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und zwar je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

Die im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere auch die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, werden hiermit aufgefordert, bis

06.05.2020

Vorschläge für die gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter beim Landratsamt Altötting, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting einzureichen.

Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift der vorschlagenden Stelle
- b) Name (ggf. Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf und Anschrift der oder des Vorgeschlagenen
- c) Kurze Angaben über die Tätigkeit in der Jugendarbeit
- d) Benennung eines Stellvertreters (bei den beratenden Mitgliedern nach Ziffer 2)

Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern ist zu achten.

Nach Art. 21 Abs. 1 AGSG müssen die Mitglieder, die dem Ausschuss nicht als Mitglieder des Kreistages (siehe Nr. 1b) angehören, nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) wählbar sein. Für die Wählbarkeit ist es aber abweichend vom GLKrWG ausreichend, wenn sie ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers oder eines angrenzenden Trägers haben, sie sollen aber immer nur jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören.

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Der Ausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Stimmberechtigt sind die unter Ziffer 1 aufgeführten Personen. Die unter Ziffer 2 benannten Mitglieder haben beratenden Status.

Altötting, 23.04.2020

Erwin Schneider
Landrat

Az. 22-15-D09-G1/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- D 09 – MM-Anlage
(1000) Integration Baurechtsanlage D*8 in die BImSchG-Anlage D 09

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung und Lagerung von Methylacetat, Methanol und 40% Essigsäure (Anlage D 09 – MM-Anlage) durch das Vorhaben (1000) – Integration der Baurechtsanlage D*8 in die BImSchG-Anlage D 09 - wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage D 09 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting,

Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Trotz des derzeit eingeschränkten Besucherverkehrs im Landratsamt ist eine Einsichtnahme möglich, jedoch nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) oder nach Terminvereinbarung per E-Mail (ulrike.kaiser@lra-aoe.de).

Altötting, 20.04.2020
Landratsamt Altötting

SG 63 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBl 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBl S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

gegen **KRISTINA STOLZENBACH**

zuletzt gemeldet in **Alztalstr. 11, 84508 Burgkirchen a.d. Alz**

zur Zeit wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 14.04.2020 unter dem Aktenzeichen SG63 / AÖ-QM26 – FK eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 20.04.2020

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 63
KFZ-Zulassungsbehörde

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
